

BGV A8

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

(bisher VBG 125)

vom 1. April 2002

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für die Kennzeichnung
 1. zur Regelung des öffentlichen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehrs,
 2. beim Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Ausrüstungen,
 3. von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach der [Gefahrstoffverordnung](#).

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung eine Kennzeichnung, die – bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Situation – jeweils mittels eines Sicherheitszeichens, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, eines Sprechzeichens oder eines Handzeichens eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage (Sicherheitsaussage) ermöglicht;
2. Sicherheitszeichen ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie Bildzeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglicht;
3. Verbotsszeichen ein Sicherheitszeichen, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, untersagt;
4. Warnzeichen ein Sicherheitszeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt;
5. Gebotszeichen ein Sicherheitszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt;
6. Rettungszeichen ein Sicherheitszeichen, das den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnet;
7. Brandschutzzeichen ein Sicherheitszeichen, das Standorte von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnet;
8. Hinweiszeichen ein Zeichen mit Text, das andere Sicherheitsaussagen als die unter den [Nummern 3](#) bis 7 genannten Sicherheitszeichen liefert;
9. Zusatzzeichen ein Zeichen, das zusammen mit einem der unter [Nummer 2](#) beschriebenen Sicherheitszeichen verwendet wird und zusätzliche Hinweise in Form eines kurzen Textes liefert;

10. Kombinationszeichen ein Zeichen, bei dem Sicherheitszeichen und Zusatzzeichen auf einem Träger aufgebracht sind;
11. Bildzeichen ein bestimmtes grafisches Symbol, das eine Situation beschreibt oder ein Verhalten vorschreibt und auf einem Sicherheitszeichen oder einer Leuchtfläche angeordnet ist;
12. Sicherheitsfarbe eine Farbe, der eine bestimmte, auf die Sicherheit bezogene Bedeutung zugeordnet ist;
13. Leuchtzeichen ein Zeichen, das von einer Einrichtung mit durchsichtiger oder durchscheinender Oberfläche erzeugt wird, die von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfläche erscheint oder selbst leuchtet;
14. Schallzeichen ein kodiertes akustisches Signal ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
15. Sprechzeichen eine Verständigung mit festgelegten Worten unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme;
16. Handzeichen eine kodierte Bewegung und Stellung von Armen und Händen zur Anweisung von Personen, die Tätigkeiten ausführen, die ein Risiko oder eine Gefährdung darstellen können.

III. Kennzeichnung

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen des Abschnittes III an den Unternehmer.

§ 4 Einsatzbedingungen

(1) Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren trotz

- Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken oder Gefahren,
 - des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen
- und

– arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Dabei sind die Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Verpflichtungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in anderen Unfallverhütungs- und in Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechen.

(3) Zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbeschadet der Bestimmungen der [§§ 12](#) und [13](#) ausschließlich die für den öffentlichen Eisenbahn-, Straßenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr vorgeschriebene Kennzeichnung zu verwenden.

§ 5 Unterrichtung, Unterweisung

- (1) Die Versicherten sind über sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu unterrichten.
- (2) Die Versicherten sind vor Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie über die Verpflichtung zur Beachtung derselben zu unterweisen.
- (3) Die Versicherten müssen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befolgen.

§ 6 Auswahl der geeigneten Kennzeichnungsart

- (1) Die verschiedenen Kennzeichnungsarten müssen entsprechend den betrieblich vorhandenen Gefahrenlagen und Hinweiserfordernissen ausgewählt werden. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf nur für Hinweise im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden.
- (2) Für ständige Verbote, Warnungen, Gebote und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise sind Sicherheitszeichen zu verwenden.
- (3) Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Quetschens, Stürzens, Ab- oder Ausrutschens, Abstürzens, Stolperns von Versicherten oder des Fallens von Lasten besteht, sind durch Sicherheitszeichen nach [Anlage 2](#) zu kennzeichnen.
- (4) Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken oder Gefahren sowie Notrufe an Versicherte zur Ausführung bestimmter Handlungen sind durch Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen zu übermitteln.
- (5) Wenn Versicherte zeitlich begrenzte risikoreiche Tätigkeiten ausführen sollen, sind sie durch Hand- oder Sprechzeichen anzuweisen.

§ 7 Gemeinsame Verwendung, Austauschbarkeit

- (1) Verschiedene Kennzeichnungsarten dürfen gemeinsam verwendet werden, wenn aufgrund betrieblicher Gegebenheiten das Risiko besteht, dass eine Kennzeichnungsart alleine zur Vermittlung der Sicherheitsaussage nicht ausreicht.
- (2) Bei gleicher Wirkung kann zwischen einzelnen Kennzeichnungsarten gewählt werden.

§ 8 Wirksamkeit

- (1) Die Wirksamkeit einer Kennzeichnung darf nicht durch eine andere Kennzeichnung oder Art und Ort der Anbringung beeinträchtigt werden.
- (2) Die Kennzeichnungen, die eine Energiequelle benötigen, müssen für den Fall, dass diese ausfällt, über eine selbsttätig einsetzende Notversorgung verfügen, es sei denn, dass bei Unterbrechung der Energiezufuhr kein Risiko mehr besteht.
- (3) Ist das Hör- oder Sehvermögen von Versicherten eingeschränkt, ist eine geeignete Kennzeichnungsart ergänzend oder alternativ einzusetzen.

B. Besondere Bestimmungen für Sicherheitszeichen

§ 9 Allgemeines

- (1) Sicherheitszeichen müssen den in [Anlage 1](#) festgelegten Gestaltungsgrundsätzen entsprechen.
- (2) Für die in [Anlage 2](#) festgelegten Sicherheitsaussagen dürfen nur die entsprechend zugeordneten Sicherheitszeichen verwendet werden.
- (3) Eine Anhäufung von Sicherheitszeichen ist zu vermeiden. Ist eine Kennzeichnung nicht mehr notwendig, sind die Sicherheitszeichen unverzüglich zu entfernen.

§ 10 Erkennbarkeit

- (1) Sicherheitszeichen müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Sie müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind.
- (2) Bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort der Sicherheitszeichen muss die Erkennbarkeit durch künstliche Beleuchtung der Sicherheitszeichen sichergestellt werden.
- (3) Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich, muss auf Rettungswegen die Erkennbarkeit der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von lang nachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben.

C. Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

§ 11 Kennzeichnung

Materialien und Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind deutlich und dauerhaft rot zu kennzeichnen.

D. Besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen sowie zur Markierung von Fahrwegen

§ 12 Hindernisse und Gefahrstellen

Die Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen muss durch gelb-schwarze oder rot-weiße Streifen gemäß Anlage 1 [Abschnitt 6](#) deutlich erkennbar und dauerhaft ausgeführt werden.

§ 13 Markierungen von Fahrwegen

Die Kennzeichnung von Fahrwegsbegrenzungen ist auf dem Boden farbig, deutlich erkennbar und dauerhaft sowie durchgehend auszuführen.

E. Besondere Bestimmungen für Leucht- und Schallzeichen

§ 1 Leuchtzeichen

- (1) Leuchtzeichen müssen deutlich erkennbar angebracht werden. Die Leuchtdichte der abstrahlenden Fläche muss sich von der Leuchtdichte der umgebenden Flächen deutlich unterscheiden, ohne zu blenden.
- (2) Leuchtzeichen dürfen nur bei Vorliegen von zu kennzeichnenden Gefahren oder Hinweiserfordernissen in Betrieb sein. Die Sicherheitsaussage von Leuchtzeichen darf nach Wegfall der zu kennzeichnenden Gefahr nicht mehr erkennbar sein.
- (3) Leuchtzeichen müssen entsprechend dem Einsatzzweck entweder
 - mit einer Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe
 - oder
 - als leuchtendes Sicherheitszeicheneingesetzt werden. Die Sicherheitsaussage der Leuchtzeichen muss durch die Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe nach [Anlage 1](#) oder als Sicherheitszeichen nach [Anlage 2](#) bestimmt werden.
- (4) Leuchtzeichen für eine Warnung dürfen intermittierend nur dann betrieben werden, wenn für die Versicherten eine unmittelbare Gefahr droht.
- (5) Wird ein intermittierend betriebenes Warnzeichen anstelle eines Schallzeichens oder zusätzlich eingesetzt, müssen die Sicherheitsaussagen identisch sein.

§ 15 Schallzeichen

- (1) Schallzeichen müssen deutlich erkennbar und ihre Bedeutung betrieblich festgelegt und eindeutig sein.
- (2) Schallzeichen müssen so lange eingesetzt werden, wie dies für die Sicherheitsaussage erforderlich ist.
- (3) Ein betrieblich festgelegtes Notsignal muss sich von anderen betrieblichen Schallzeichen und von den beim öffentlichen Alarm verwendeten Signalen unverwechselbar unterscheiden.

F. Besondere Bestimmungen für Sprechzeichen

§ 16 Sprechzeichen

Sprechzeichen müssen kurz, eindeutig und verständlich formuliert sein. Die Versicherten müssen diese Sprechzeichen verständlich geben.

G. Besondere Bestimmungen für Handzeichen

§ 17 Handzeichen

- (1) Handzeichen müssen eindeutig eingesetzt werden, leicht durchführbar und erkennbar sein und sich deutlich von anderen Handzeichen unterscheiden.
- (2) Für die in [Anlage 3](#) aufgeführten Bedeutungen von Handzeichen müssen ausschließlich die dort entsprechend zugeordneten Handzeichen verwendet werden.
- (3) Versicherte müssen die Handzeichen eindeutig und deutlich von anderen Handzeichen unterscheidbar geben. Handzeichen, die mit beiden Armen gleichzeitig erfolgen, müssen symmetrisch gegeben werden und dürfen nur eine Aussage darstellen.
- (4) Versicherte, die einweisen, müssen geeignete Erkennungszeichen tragen.

IV. Flucht- und Rettungsplan

§ 18 Flucht- und Rettungsplan

Werden Flucht- und Rettungspläne aufgestellt, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass sie eindeutige Anweisungen enthalten, wie sich die Versicherten im Gefahr- oder Katastrophenfall zu verhalten haben und am schnellsten in Sicherheit bringen können. Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, ausreichend groß und mit Sicherheitszeichen nach [Abschnitt III](#) gestaltet sein.

V. Instandhaltung

§ 19 Instandhaltung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung instand gehalten werden.

VI. Prüfungen

§ 20 Prüfungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der bestimmungsgemäße Einsatz und ordnungsgemäße Zustand der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, geprüft werden.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Leucht- und Schallzeichen sowie technische Einrichtungen, die Sprechzeichen unterstützen, vor der ersten Inbetriebnahme und danach regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 209 Abs. 1 Nr. 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch ([SGB VII](#)) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des [§ 3](#) in Verbindung mit
[§ 6 Abs. 1](#) Satz 2, [Abs. 2](#), [3](#), [4](#) oder [5](#),
[§ 9 Abs. 1](#), [2](#) oder [Abs. 3](#) Satz 2,
[§ 10 Abs. 1](#),
[§§ 11](#), [12](#),
[§ 14 Abs. 2](#) oder [Abs. 3](#) Satz 2 oder [Abs. 5](#),
[§ 15 Abs. 3](#),
[§ 17 Abs. 2](#)
oder
- des [§ 20](#)
zuwiderhandelt.

VIII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 22 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

- (1) Für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1995 bereits verwendet wurde, müssen die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift abweichend von § 61 Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1)¹ bereits ab 1. Oktober 1996 erfüllt sein.
- (2) Abweichend von [Absatz 1](#) gilt [§ 10 Abs. 3](#) für eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1995 bereits verwendet wurde, erst am 1. April 2005.

IX. In-Kraft-Treten

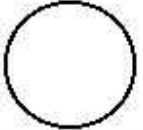
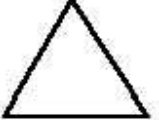


§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125) vom 1. April 1989 außer Kraft.

¹ Hinweis: Zwischenzeitlich ersetzt durch [§ 33 Abs. 1](#) der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" ([BGV A1](#)).

Anlage 1 Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen

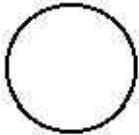
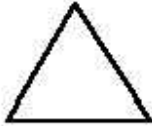
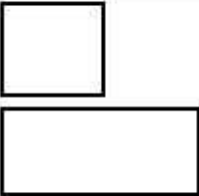
1 Bedeutung der geometrischen Form von Sicherheitszeichen

Geometrische Form	Bedeutung
	Gebots- und Verbotsszeichen
	Warnzeichen
	Rettungs- und Brandschutzzeichen
	Rettungs-, Hinweis- oder Zusatzzeichen

2 Bedeutung der Sicherheitsfarben

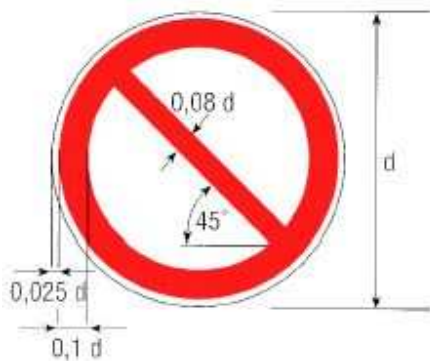
Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise – Angaben
Rot	Verbot	Gefährliches Verhalten
	Gefahr	Halt, Evakuierung
	Material und Einrichtungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb	Warnung	Achtung, Vorsicht, Überprüfung
Grün	Hilfe, Rettung	Türen, Ausgänge, Wege, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand
Blau	Gebot	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit – Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung

3 Kombination von geometrischer Form und Sicherheitsfarbe und ihre Bedeutung für Sicherheitszeichen

Geometrische Form			
Sicherheitsfarbe			
Rot	Verbot		Brandschutz: Mittel und Geräte zur Brand- bekämpfung
Gelb		Warnung Vorsicht!	
Grün			Rettung Erste Hilfe
Blau	Gebot		Hinweis

4 Gestaltung der Sicherheitszeichen

4.1 Verbotsszeichen



Lichtkante 0,025 d

Rand 0,1 d

Querbalken 0,08 d

Form: kreisrund

Grundfläche: weiß

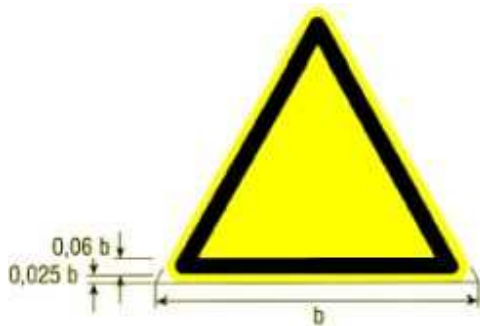
Bildzeichen: schwarz

Rand: rot

Querbalken: rot und 45° zur Waagerechten von links oben nach rechts unten geneigt

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Rot an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 35 % betragen. Der rote Querbalken darf durch ein Bildzeichen grundsätzlich nicht unterbrochen werden. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

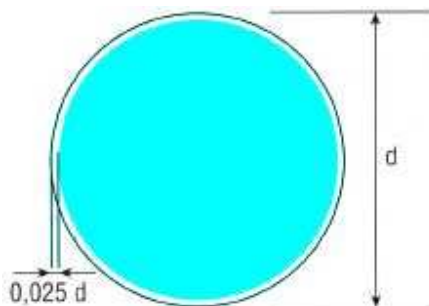
4.2 Warnzeichen



Lichtkante	0,025 b
Rand	0,06 b
Form:	dreieckig, 60°Neigung, Spitze nach oben
Grundfläche:	gelb
Bildzeichen:	schwarz
Rand:	schwarz

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Gelb an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

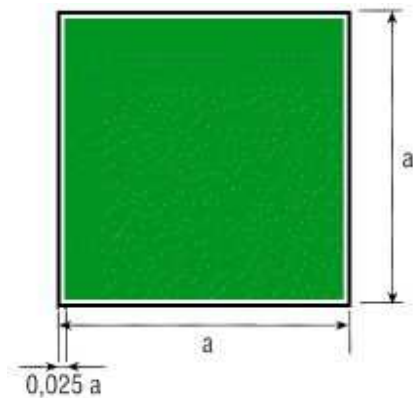
4.3 Gebotszeichen



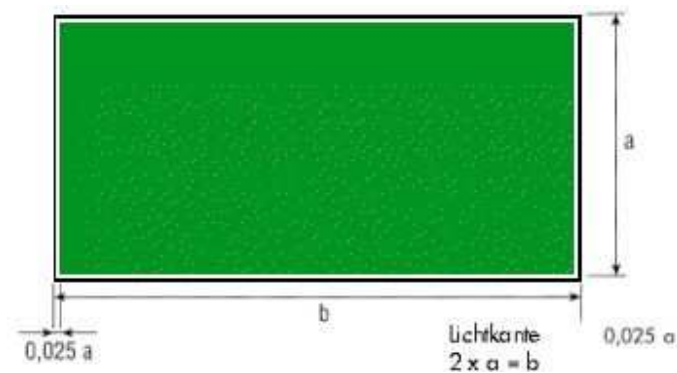
Lichtkante	0,025 b
Form:	kreisrund
Grundfläche:	blau
Bildzeichen:	weiß

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Blau an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

4.4 Rettungszeichen



Lichtkante	0,025 a
Form:	quadratisch
Grundfläche:	grün
Bildzeichen:	weiß



Lichtkante	$2 \times a = b$
------------	------------------

Rechteckige Rettungszeichen können auch senkrecht stehen. Siehe auch Zeichengröße in [Abschnitt 4.9](#).

Form:	rechteckig
Grundfläche:	grün
Bildzeichen:	weiß

Der Anteil der Sicherheitsfarbe Grün an der Oberfläche des Zeichens muss mindestens 50 % betragen. Die Fläche des Zeichens wird durch die Lichtkante begrenzt.

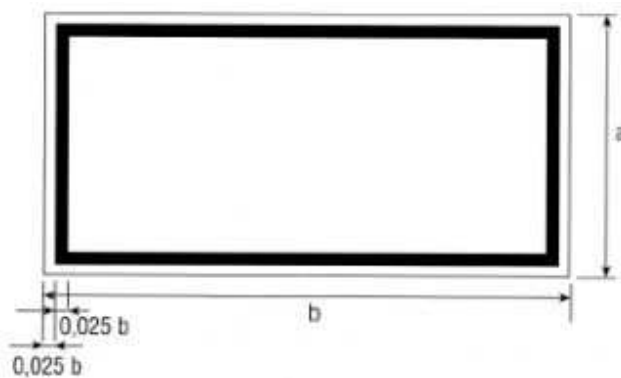
4.5 Brandschutzzeichen

Gestaltung wie [Abschnitt 4.4](#), jedoch Grundfläche rot.

4.6 Hinweiszeichen

Gestaltung wie [Abschnitt 4.4](#), jedoch Grundfläche blau und Schrift weiß.

4.7 Zusatzzeichen



Lichtkante $0,025 b$

Rand $0,025 b$

Form: rechteckig

Grundfläche: weiß, oder Sicherheitsfarbe entsprechend [Abschnitt 2](#)

Schrift: schwarz für Grundfläche weiß und gelb;
weiß für Grundfläche rot, blau und grün

4.8 Kombinationszeichen

Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzzeichen können auch mit einem Zusatzzeichen zusammen auf einem Träger als Kombinationszeichen ausgeführt werden.

Bei Kombinationszeichen können die Lichtkante des Sicherheitszeichens sowie die Lichtkante und der Rand des Zusatzzeichens entfallen.

4.9 Zeichengröße und Schrifthöhe

4.9.1 Für die Bemessung der Größe eines Zeichens soll die Formel

$$h = \frac{E}{Z}$$

angewendet werden.

h = Höhe des Sicherheitszeichens

Als Höhe h des Zeichens gilt bei Verbots- und Gebotszeichen das Maß d, bei Warnzeichen das Maß $0,817 \cdot b$ und bei Hinweis-, Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen das Maß a.

E = Erkennungsweite

Z = Distanzfaktor

Der Distanzfaktor gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche. Er beträgt für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen $Z = 40$ und für Rettungs-, Brandschutz- und Zusatzzeichen $Z = 100$.

4.9.2 Im Abschnitt 7 sind für handelsübliche Schildergrößen die zugehörigen Erkennungsweiten aufgeführt. Für die Lesbarkeit der Texte auf Hinweis- oder Zusatzzeichen soll die Formel

$$h = \frac{E}{Z}$$

angewendet werden.

h = Schrifthöhe

E = Erkennungsweite

Z = Distanzfaktor

Für Buchstaben und Ziffern gilt $Z = 300$. Die Formel gilt für eine beleuchtete Zeichenfläche und für einen Leseabstand bis 25 m.

Siehe auch DIN 1450 "Schriften, Leserlichkeit".

4.9.3 Für die Größe eines leuchtenden Sicherheitszeichens (Leuchtzeichen) nach [§ 14 Abs. 3](#) beträgt der Distanzfaktor für Verbots-, Warn- und Gebotszeichen $Z = 65$ und für Rettungs- und Brandschutzzeichen $Z = 200$.

5 Farbbereiche für Sicherheitsfarben

Für Aufsichtsfarben sind auf der Grundlage von DIN 5381 "Kennfarben" bzw. dem RAL-Farbbregister RAL-F 14 repräsentative Mittenfarben ausgewählt, die auch bei ungünstigen Beleuchtungsverhältnissen gut voneinander unterschieden werden können.

Sicherheitsfarbe	Bezeichnung nach DIN 5381	Bezeichnung nach RAL-F 14
Rot	Kennfarbe DIN 5381 – Rot	RAL 3001 Signalrot
Gelb	Kennfarbe DIN 5381 – Gelb	RAL 1003 Signalgelb
Grün	Kennfarbe DIN 5381 – Grün	RAL 6032 Signalgrün
Blau	Kennfarbe DIN 5381 – Blau	RAL 5005 Signalblau
Weiß	Kennfarbe DIN 5381 – Weiß	RAL 9003 Signalweiß
Schwarz	Kennfarbe DIN 5381 – Schwarz	RAL 9004 Signalschwarz

6 Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze bzw. rot-weiße Streifen



Das Breitenverhältnis der gelben zu den schwarzen Streifen beträgt 1 : 1 bis 1,5 : 1. Die Streifenbreite der schwarzen Streifen richtet sich nach den Maßen des Objektes und ist so auszuführen, dass der Anteil der Sicherheitsfarbe "Gelb" mindestens 50 % der Gesamtfläche beträgt. Die Streifen sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzuordnen. Rot-weiße Streifen sind sinngemäß auszuführen.

An Scher- und Quetschkanten mit Relativbewegung zueinander sind die Streifen gegenseitig geneigt zueinander anzubringen.

7 Erkennungsweiten von Sicherheitszeichen und Schrifthöhen handelsüblicher Schildergrößen

(Berechnungsgrundlage: [Abschnitt 4.9](#) für beleuchtete Schilder)

	Verbots- und Gebotszeichen	Warnzeichen	Rettungs- und Brandschutzzeichen; Hinweis- und Zusatzzeichen	Hinweis- und Zusatzzeichen
Erkennungsweite	Durchmesser d	Seitenlänge b ²	Seitenlänge a	Schrifthöhe h
m	mm	mm	mm	mm
1	50	50	12,5	4
2	50	100	25	8
3	100	100	50	10
4	100	200	50	14
5	200	200	50	17
6	200	200	100	20
8	200	400	100	27
9	400	400	100	30

² Erkennungsweite ist auf die Höhe $h = 0,817 \cdot b$ bezogen; das Maß "b" gibt die Schildergröße an.

10	400	400	100	34
12	400	400	200	40
14	400	600	200	47
16	400	600	200	54
17	600	600	200	57
19	600	600	200	64
21	600	900	300	70
24	600	900	300	80

Anlage 2 Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen

1 Verbotsszeichen

	
P00 Verbot ³	P01 Rauchen verboten
	
P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	P03 Für Fußgänger verboten
	
P04 Mit Wasser löschen verboten	P05 Kein Trinkwasser

³ Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Verbot macht.

	
<p>P06 Zutritt für Unbefugte verboten</p>	<p>P07 Für Flurförderzeuge verboten</p>
	
<p>P08 Berühren verboten</p>	<p>P09 Nicht berühren, Gehäuse unter Spannung</p>
	
<p>P10 Nicht schalten</p>	<p>P11 Verbot für Personen mit Herzschrittmacher</p>
	
<p>P12 Nichts abstellen oder lagern</p>	<p>P13 Personenbeförderung (Seilfahrt) verboten</p>
	
<p>P14 Mitführen von Tieren verboten</p>	<p>P15 Betreten der Fläche verboten</p>

	
P16 Verbot für Personen mit Implantaten aus Metall	P17 Mit Wasser spritzen verboten
	
P18 Mobilfunk verboten	P19 Essen und Trinken verboten

2 Warnzeichen

	
W00 Warnung vor einer Gefahrstelle	W01 Warnung vor feuergefährlichen Stoffen
	
W02 Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen	W03 Warnung vor giftigen Stoffen
	
W04 Warnung vor ätzenden Stoffen	W05 Warnung vor radioaktiven Stoffen oder ionisierenden Strahlen



W06 Warnung vor schwebender Last



W07 Warnung vor Flurförderzeugen



W08 Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung



W09 Warnung vor optischer Strahlung



W10 Warnung vor Laserstrahl



W11 Warnung vor brandfördernden Stoffen



W12 Warnung vor elektromagnetischem Feld



W13 Warnung vor magnetischem Feld



W14 Warnung vor Stolpergefahr















W15 Warnung vor Absturzgefahr













W16 Warnung vor Biogefährdung



W17 Warnung vor Kälte

	
<p>W18 Warnung vor gesundheitsschädlichen Stoffen</p>	<p>W19 Warnung vor Gasflaschen</p>
	
<p>W20 Warnung vor Gefahren durch Batterien</p>	<p>W21 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre</p>
	
<p>W23 Warnung vor Quetschgefahr</p>	<p>W24 Warnung vor Kippgefahr beim Walzen</p>
	
<p>W25 Warnung vor automatischem Anlauf</p>	<p>W26 Warnung vor heißer Oberfläche</p>
	
<p>W27 Warnung vor Handverletzungen</p>	<p>W28 Warnung vor Rutschgefahr</p>
	
<p>W29 Warnung vor Gefahr durch eine Förderanlage im Gleis</p>	<p>W30 Warnung vor Einzugsgefahr</p>

3 Gebotszeichen



	
M00 Allgemeines Gebotszeichen ⁴	M01 Augenschutz benutzen
	
M02 Schutzhelm benutzen	M03 Gehörschutz benutzen
	
M04 Atemschutz benutzen	M05 Fußschutz benutzen
	
M06 Handschutz benutzen	M07 Schutzkleidung benutzen
	
M08 Gesichtsschutz benutzen	M09 Auffanggurt benutzen

⁴ Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Zusatzzeichen verwendet werden, das Aussagen über das Gebot macht.

	
M10 Für Fußgänger	M11 Sicherheitsgurt benutzen
	
M12 Übergang benutzen	M13 Vor Öffnen Netzstecker ziehen
	
M14 Vor Arbeiten freischalten	M15 Rettungsweste benutzen

4 Rettungszeichen







4.1 Richtungsangaben

	
E01 Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen, Rettungswege, Notausgänge ⁵	E02 Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen, Rettungswege, Notausgänge ⁶




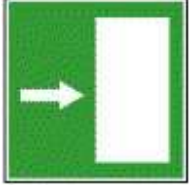
⁵ Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen verwendet werden.

⁶ Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen verwendet werden.

4.2 Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen


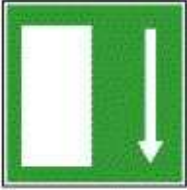

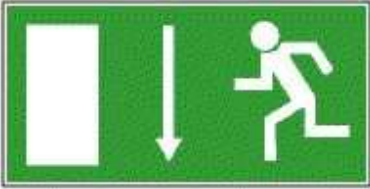
	
E03 Erste Hilfe	E04 Krankentrage
	
E05 Notdusche	E06 Augenspüleinrichtung
	
E07 Notruftelefon	E08 Arzt

4.3 Rettungszeichen für Rettungswege und Notausgänge/Türen im Verlauf von Rettungswegen

	
E09 Rettungsweg/Notausgang ⁷	E10 Rettungsweg/Notausgang ⁸
	
E11 Sammelstelle	E12 Rettungsweg ⁹

⁷ Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Richtungspfeil verwendet werden.









⁸ Dieses Zeichen darf nur in Verbindung mit einem Richtungspfeil verwendet werden.

	
E13 Rettungsweg ¹⁰	
	
E14 Notausgang	E15 Notausgang
	
E16 Notausgang	

⁹ Auf den Rettungswegzeichen darf der Richtungspfeil außerdem zum oberen bzw. unteren Eckpunkt der abgebildeten Türöffnung zeigen, um den Verlauf des Rettungsweges zu kennzeichnen, z. B. Treppe.

¹⁰ Auf den Rettungswegzeichen darf der Richtungspfeil außerdem zum oberen bzw. unteren Eckpunkt der abgebildeten Türöffnung zeigen, um den Verlauf des Rettungsweges zu kennzeichnen, z. B. Treppe.

5 Brandschutzzeichen




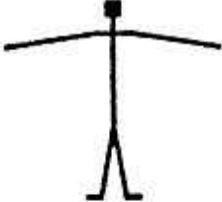

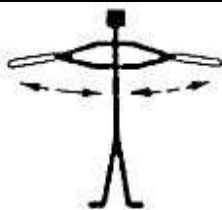
	
F01 Richtungsangabe ¹¹	F02 Richtungsangabe ¹²
	
F03 Löschschlauch	F04 Leiter
	
F05 Feuerlöscher	F06 Brandmeldetelefon
	
F07 Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung	F08 Brandmelder (manuell)

¹¹ Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Brandschutzzeichen verwendet werden.






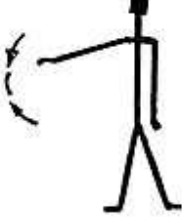
¹² Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Brandschutzzeichen verwendet werden.

Anlage 3 Handzeichen


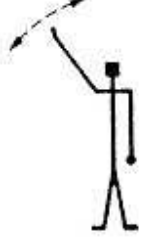


1 Allgemeine Handzeichen




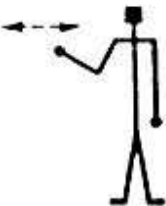




Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Achtung Anfang Vorsicht	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn		
Halt Unterbrechung Bewegung nicht weiter ausführen	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn		
Halt – Gefahr	Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn, und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken		

2 Handzeichen für Bewegungen – vertikal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Heben Auf	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Senken Ab	Rechten Arm nach unten halten, Handfläche zeigt nach innen und macht eine langsame, kreisende Bewegung		
Langsam	Rechten Arm waagerecht ausstrecken, Handfläche zeigt nach unten und wird langsam auf- und abbewegt		

3 Handzeichen für Bewegungen – horizontal

Bedeutung	Beschreibung	Bildliche Darstellung	vereinfachte Darstellung
Abfahren	Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn, und Arm seitlich hinund herbewegen		
Herkommen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinken		

Entfernen	Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen wegwinken		
Rechts fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Links fahren – vom Einweiser aus gesehen	Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen		
Anzeige einer Abstandsverringering	Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen		

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift "**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz**" (**BGV A8**) wird genehmigt.

Bonn, den 04. August 1995

Az.: III b 2 - 34509 - (32) - 34124 - 2

(Siegel)

Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag

(gez. Streffer)

Veröffentlicht im Sicherheitsreport 3/95 Teil 2.

Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift "**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz**" wird genehmigt.

Bonn, den 02. Dezember 1996

Az.: III b 2 - 34 120 -1 - (31) - 34124 - 2

(Siegel)

Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag

(gez. Streffer)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 233 vom 12. Dezember 1996.

Genehmigung

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift "**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz**" (**VBG 125**) wird genehmigt.

Bonn, den 30. Januar 2002

Az.: III b 7 - 34 509 - (79) - 34124 - 2

(Siegel)

Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag

(gez. Becker)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 061 vom 28.03.2002.

Anhang 1 Beispiele für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

Identifikationsnummer	Sicherheitszeichen	Arbeitsplatz (Raum, Bereich, Anlage)	Kennzeichnung nach
P01	Rauchen verboten	bühnentechnische, darstellerische, produktionstechnische Bereiche	§ 29 BGV C1
P02	Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten	Kälteanlagen mit brennbaren Kältemitteln oder Kühleinrichtungen mit brennbaren Kühlmitteln	§ 24 BGV D4
		Verarbeitungsräume und - bereiche für leicht entzündliche oder entzündliche Beschichtungsstoffe	§ 4 BGV D25
		Arbeitsplätze für elektrostatisches Beschichten	BGI 764
		Gaswerke	§§ 3, 71 BGV C6
		Gefährliche Betriebsteile infolge Explosionsgefahr	§ 65 BGV B5
		Bereiche mit Sauerstoffanreicherung	§ 35 BGV B7
		Chlordioxidanlagen	§ 3 BGV D5
		Brennstofflagerräume auf Wasserfahrzeugen	§ 5 BGV D20
		Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	CHV 9
		Verwendung von Sicherheitsfilm	ZH 1/154
		Umgang mit Lösemitteln	BGR 180, ZH 1/595
		Kohlenstaubanlagen	§ 28 BGV C15

P06	Zutritt für Unbefugte verboten	Gefährliche Betriebsbereiche	§ 9 BGV A1
		Aufstiege an Kranen	§ 6 BGV D6
		Prüfstände, Versuchsstrecken für Explosivstoff	§ 31 BGV B5
		Gefährliche Stellen von Bühnen und Studios	§ 19 BGV C1
		Lukenabdeckungen auf Wasserfahrzeugen	§ 8 BGV D19
		Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	CHV 9
P10	nicht schalten	Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen	BGI 519
W00	Warnung vor einer Gefahrstelle	Gefahrstellen auf schwimmenden Geräten	§ 7 BGV D21
		Furnierpressen	BGR 101
	mit Zusatzzeichen: Achtung: Erstickungsgefahr	Kühlräume mit Erstickungsgefahr	§ 14 BGV D4
	mit Zusatzzeichen: Vorsicht Bauaufzug	Ladestellen von Bauaufzügen	§ 26 BGV D7
	mit Zusatzzeichen: Absturzgefahr	Absturzstellen auf Bühnen und in Studios	§ 6 BGV C1
	mit Zusatzzeichen: Vorsicht Grube	Arbeitsgruben	BGR 157
W01	Warnung vor feuergefährlichen Stoffen	Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten	CHV 9
W02	Warnung vor explosionsgefährlichen Stoffen	Fundstellen von Sprengkörpern	§ 5 BGV D23
W03	Warnung vor giftigen Stoffen	Räume und Bereiche im Freien mit Anlagen für sehr giftige oder giftige Gase	§ 9 BGV B6
		Chlordioxidanlagen Chlorungsanlagen	§ 3 BGV D5

W05	Warnung vor radioaktiven Stoffen	Kontroll- oder Sperrbereiche mit radioaktiven Stoffen	CHV 10
	oder ionisierenden Strahlen	Kontrollbereiche mit Röntgenstrahlen	CHV 14
W08	Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel mit besonderen Gefahren	§ 3 BGV A2 i.V.m. VDE-Bestimmungen
W10	Warnung vor Laserstrahl	Lasereinrichtungen und -bereiche	§§ 4, 7 BGV B2
W19	Warnung vor Gasflaschen	Laboratorien	BGR 120
W21	Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre	Explosionsgefährdete Bereiche	§ 44 BGV A1 § 24 BGV D4 § 4 BGV D25 § 20 BGV D2 § 9 BGV B6 BGR 104
W28	Warnung vor Rutschgefahr	Gebäudereinigung	BGI 659
M03	Gehörschutz benutzen	Lärmbereich	§ 7 BGV B3
M04	Atemschutz benutzen	Chlorungsanlagen	§ 3 BGV D5
E01, E02, E09, E10, E12, E13	Rettungsweg	Rettungswege	§ 21 BGV B5
F01 bis F08	Brandschutzzeichen	Feuerlöscheinrichtungen	§ 26 BGV B5
	Gelb-schwarze Streifen	Gefahrstellen auf schwimmenden Geräten	§ 7 BGV D21
		Gefahrstellen im Arbeits- oder Verkehrsbereich	§ 22 BGV C10
		Arbeitsöffnungen von Gruben und Unterfluranlagen	BGR 157

Anhang 2 Flucht- und Rettungsplan



Anhang 3 Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.